

Besondere Bedingungen für EWE Wallbox contracting *business*

1. Umfang

1.1 EWE errichtet und betreibt auf dem Grundstück des Kunden eine oder mehrere Ladestationen für Elektrofahrzeuge (im folgenden "Wallbox" genannt).

1.2 EWE führt im Rahmen von EWE Wallbox contracting *business* alle erforderlichen Wartungen und Instandsetzungsmaßnahmen an der Wallbox nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 3 und 4 ohne weitere Berechnung durch.

2. Mitteilung Zahlungsinformationen

Nach erfolgter Errichtung und Inbetriebnahme erhält der Kunde von EWE eine gesonderte Mitteilung genannt sog. Vertragsbestätigung, welche lediglich nochmals die Konditionen und Bedingungen dokumentiert und insbesondere die Fälligkeit der monatlichen Zahlungen (genannt „Abschlag“) sowie die Zahlungsinformationen für den Kunden enthält.

3. Betrieb der Wallbox

3.1 Die für den Betrieb der Wallbox erforderliche elektrische Energie wird vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt, die Wallbox wird in der Unterverteilung des Kunden angeschlossen und über seinen bestehenden Stromvertrag versorgt.

3.2 Für den Betrieb der EWE Wallbox smart (Master oder Slave in Verbindung mit Master) erfolgt eine Einbindung in das EWE Backend, so dass EWE aus der Ferne auf die Wallbox zugreifen kann, um z.B. eine Entstörung vorzunehmen oder Software-Updates aufzuspielen. In diesem Fall erklärt der Kunde mit seiner Beauftragung sein Einverständnis, dass EWE die Ladedaten der Wallbox einsehen kann.

3.3 Der Errichtungsort der Wallbox beim Kunden ist so zu gestalten, dass störende Rückwirkungen auf die im Eigentum von EWE stehende Wallbox ausgeschlossen sind.

Der Kunde darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Errichtungsplatzes, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung von EWE vornehmen, wenn sie die Wallbox und deren Betrieb nicht beeinträchtigen. Erscheint eine Beeinträchtigung der Wallbox oder ihres Betriebes infolge vorgenannter Maßnahmen des Kunden möglich, so bedürfen diese Maßnahmen der vorherigen Zustimmung durch EWE. EWE ist zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet, sofern eine solche Beeinträchtigung nach Prüfung nicht zu befürchten ist. In allen Fällen wird der Kunde EWE jeweils rechtzeitig im Voraus über geplante Maßnahmen informieren. Der Kunde verpflichtet sich, die Arbeiten zügig durchführen zu lassen.

4. Serviceleistungen von EWE

4.1 Wartung

Der Wartungsservice von EWE umfasst die zweimalige Wartung der Wallboxen während der vereinbarten Vertragslaufzeit. Die jeweilige Wartung umfasst die im Wartungsprotokoll beschriebenen Leistungen. Nach jeder Wartung bestätigt der Kunde die tatsächliche Durchführung der Wartung auf dem Wartungsprotokoll. Der Kunde erhält nach jeder Wartung ein Exemplar des Wartungsprotokolls. Mit dem Wartungsservice übernimmt EWE während der Vertragslaufzeit evtl. notwendige Instandsetzungen einschließlich anfallender Kosten in dem unter Ziffern 4.2 und 4.3 beschriebenen Umfang.

4.2 Instandsetzungsservice

Der Instandsetzungsservice von EWE beinhaltet alle während der Vertragslaufzeit notwendig werdenden Instandsetzungen an den Wallboxen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Wallboxen aus technischen Gründen vollständig ersetzt werden müssen.

Die Entscheidung, ob die gelieferte Wallboxen instandgesetzt werden kann oder durch eine neue Wallboxen ersetzt werden müssen, obliegt EWE. Den Interessen des Kunden ist angemessen Rechnung zu tragen. Werden die Wallboxen instand gesetzt, liefert EWE die benötigten Ersatzteile auf eigene Kosten. Bei Instandsetzungen während der regelmäßigen Betriebszeiten gemäß Ziffer 4.3 fallen für den Kunden keine zusätzlichen Kosten an. Abweichend hiervon trägt der Kunde die Kosten der Instandsetzung, wenn diese infolge eines schuldhaften Verhaltens des Kunden, z.B. durch Beschädigung oder Unbrauchbarmachung der Wallboxen oder durch Vereitelung der ordnungsgemäßen Durchführung der regelmäßigen Wartung der Wallboxen, erforderlich wird.

4.3 Wartungs- und Instandsetzungszeiten

Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten werden grundsätzlich an Werktagen (Montag - Freitag) während der Regelarbeitszeiten zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr durchgeführt. Werden nicht dringliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden außerhalb der Regelarbeitszeiten durchgeführt, ist der Kunde zur Bezahlung der anfallenden Überstundenzuschläge verpflichtet. EWE oder ein von EWE beauftragter Fachbetrieb wird die Wartung/ Instandsetzung vorher ankündigen und einen Termin für die durchzuführende Wartung/ Instandsetzung vereinbaren. Kann EWE aus einem durch sie nicht verschuldeten Grund die Wartung oder Instandsetzung nicht durchführen, wird EWE mit dem Kunden einen neuen Termin vereinbaren.

Kann ein vereinbarter Termin aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht wahrgenommen werden, ist der Kunde zur Zahlung der entstandenen Mehraufwendungen verpflichtet. Kann EWE in einem solchen Fall einer Verlängerung der Wartungsintervalle bzw. einem weiteren Aufschub einer erforderlichen Instandsetzung der Wallboxen nicht mehr zustimmen, ist EWE bis zur Durchführung der fälligen Wartung bzw. der Instandsetzung von Forderungen freigestellt, die aus einer Fehlfunktion der Wallboxen infolge der Nichteinhaltung der Wartungsintervalle resultieren.

Wird EWE infolge solcher Vertragspflichtverletzungen das weitere Festhalten am Vertrag unzumutbar, so kann sie unter den Voraussetzungen von Ziffer 9 des Vertrages den Vertrag fristlos kündigen.

4.4 Störungsmeldung/Störungsbeseitigung

Als Störung wird eine Abweichung vom regulären Wallbox-Betrieb bezeichnet. Im Falle einer durch den Kunden registrierten Störung an den Wallboxen wird der Kunde EWE unverzüglich unter Angabe des Namens, Standort (Ort, Straße) benachrichtigen. Die Service-Hotline der EWE (Tel. **0800 101 4432**) ist von 6-20 Uhr erreichbar und wird die Beseitigung der Störung unverzüglich einleiten. Die Störungsbeseitigung umfasst die Behebung der Störung und Wiederherstellung der Funktion der Wallboxen. Die Kosten für den Störungseinsatz trägt EWE. Kosten für wiederholte Fehleinsätze (durch Kunden verursachte Störung) trägt der Kunde. Für die Störungsbeseitigung an den Wallboxen gelten die unter Ziffer 4.3 aufgeführten Arbeitszeiten und Bedingungen.

5. Abrechnung/Zahlung/Verzug

5.1 Der Kunde leistet monatliche, gleichbleibende Zahlungen. Er erhält jährlich eine Rechnung in der die geleisteten Zahlungen und die Zahlungen inkl. der jeweiligen Fälligkeitstermine für das nächste Jahr (genannt „Abschlag“) aufgeführt sind. Aufgrund des Umstandes, dass die Rechnung einen Zeitraum umfassen kann, der nicht einem Kalenderjahr (d.h. 365 Tage) bzw. 12 vollen Monaten entspricht, kann es zu Nachzahlungen bzw. Guthaben in der Abrechnung kommen, die entsprechend der in der Rechnung angegebenen Fälligkeiten auszugleichen sind.

5.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann EWE, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten des Beauftragten an den Kunden weiterberechnen oder für strukturell vergleichbare Fälle die Kosten auch pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach und nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen.

5.3 Bei Zahlungsverzug wird für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Zahlungen 3,74 Euro berechnet.

5.4 Dem Kunden bleibt hinsichtlich der pauschal berechneten Kosten gem. Ziffer 5.2 und 5.3 der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

5.5 Gegen Ansprüche von EWE kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5.6 EWE führt ein Konto zur Abwicklung des laufenden Geschäfts- und Zahlungsverkehrs als Kontokorrent im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konto in laufender Rechnung). Beiderseitige Ansprüche und Leistungen werden hierbei in Rechnung gestellt.

5.7 Die Verrechnung der in das Kontokorrent eingestellten Ansprüche und Leistungen erfolgt vor Erstellung der Jahresrechnung, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Der sich aus der Verrechnung ergebende Saldo wird in der Jahresrechnung ausgewiesen. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses eines der Vertragspartner wird die Verrechnung auch zu sonstigen Terminen vorgenommen. In einem solchen Fall erfolgt der Ausweis des Saldos in einer Zwischen- oder Schlussabrechnung.

6. Vertragsbeendigung

6.1 Nach Beendigung des Vertrages können die Vertragspartner sich über eine eventuelle Übernahme der Wallbox durch den Kunden verständigen. Die Übernahme der Wallbox durch den Kunden bedarf einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen EWE und dem Kunden. Für den Fall, dass sich die Vertragspartner auf eine Übernahme der Wallbox durch den Kunden einigen, vergütet der Kunde EWE den Sachzeitwert der Wallbox. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Höhe des Sachzeitwertes, kann ein von der Handwerkskammer oder der örtlichen Industrie- und Handelskammer (IHK) zu benennender Sachverständiger mit der Ermittlung beauftragt werden. Die Kosten für das Gutachten haben die Vertragspartner je zur Hälfte zu tragen.

6.2 Entschließt sich der Kunde zur Übertragung (z.B. Veräußerung) des in seinem Eigentum stehenden Grundstücks, in dem sich die Wallbox befindet, so wird er EWE über seine Verkaufsabsicht unverzüglich unterrichten.

Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in diesen Vertrag aufzugeben. Der Kunde wird von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag frei, wenn der Erwerber EWE gegenüber den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt hat und hinreichende Gewähr zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche von EWE bietet.

Abweichend hiervon können sich die Vertragspartner auf eine vorzeitige Aufhebung des Vertrages gegen Übernahme der Wallbox durch den Kunden zum Sachzeitwert sowie gegen Zahlung einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 50 Euro zzgl. Mehrwertsteuer (derzeit 19 %) verständigen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der zuvor genannte Anspruch der EWE auf Zahlung einer pauschalen Bearbeitungsgebühr nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Die Übernahme der Wallbox durch den Kunden bedarf einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen EWE und dem Kunden. Zur Bestimmung der Höhe des Sachzeitwertes gelten die Regelungen in Ziffer 6.1 Sätze 4 und 5 entsprechend.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Sollte eine vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

7.2 Änderungen dieser Besonderen Bedingungen für EWE Wallbox contracting *business* werden jeweils erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam.